

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 19

Vetschau/Spreewald, den 19. Dezember 2009

Nummer 13

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verlag, Druck und Satz:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters - 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Offenlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See für den Ortsteil Laasow Seite 2
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 03/2009 „Solarfeld Missen II“ für den Ortsteil Missen der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Aufstellungsbeschluss zu Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch Seite 3
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Windpark Dubrauer Höhe“ Nr. 1/2009 der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche auf der Gemarkung Kahnsdorf des Ortsteiles Raddusch und Koßwig des Ortsteiles Koßwig der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
- Amtliche Bekanntmachungen der Wahlbehörde
  - Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landrates am 10. Januar 2010 Seite 5
  - Wuzjawjenje wuzwólowańskego zastojnstwa k wólbam krajnego ražca 10. januara 2010 - sorbisch Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Vetschau/Spreewald
  - Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Name des gewählten Bewerbers zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 29.11.2009 Seite 7
- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
  - Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Gräbendorf, Az.: 2003 F Seite 7

### 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.11.2009 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.900	0	12.965.400	12.973.300
die Ausgaben	7.900		12.965.400	12.973.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	103.100	5.883.500	5.780.400
die Ausgaben	0	103.100	5.883.500	5.780.400

#### § 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 EUR auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 584.400 EUR
- Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

#### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 EUR
- im Vermögenshaushalt 20.000 EUR

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

#### § 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag, wenn dieser 3 v. H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 EUR je Maßnahme übersteigen.

#### § 6

Die im Stellenplan mit dem „kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.  
Vetschau/Spreewald, 26.11.09



Vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 01.12.2009 angezeigt. In die 3. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Zimmer 212.

### Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

#### über die Offenlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See für den Ortsteil Laasow

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow gemäß Vorentwurf (siehe Anlage 1, Stand 09/2009).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow (Anlage 1, Stand 09/2009) einschließlich seiner Begründung (Anlage 2, Stand 09/2009) zur Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und Offenlage.
- Alle Uferbereiche müssen öffentlich zugänglich bleiben, es dürfen keine privaten Strandbereiche ausgewiesen werden.
- Die Sorgen und Vorschläge der Bürger aus der Einwohnerversammlung werden aufgegriffen.
- Geschützte Biotope sollen bei der Umweltprüfung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte Vorentwurf zu Bebauungsplan Nr. 01/2007 mit Faunistischem Fachgutachten und Begründung liegt in der Zeit vom

**11.01.2010 bis einschließlich 15.02.2010**

in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstr. 10, Zimmer 302, zu den Dienstzeiten:

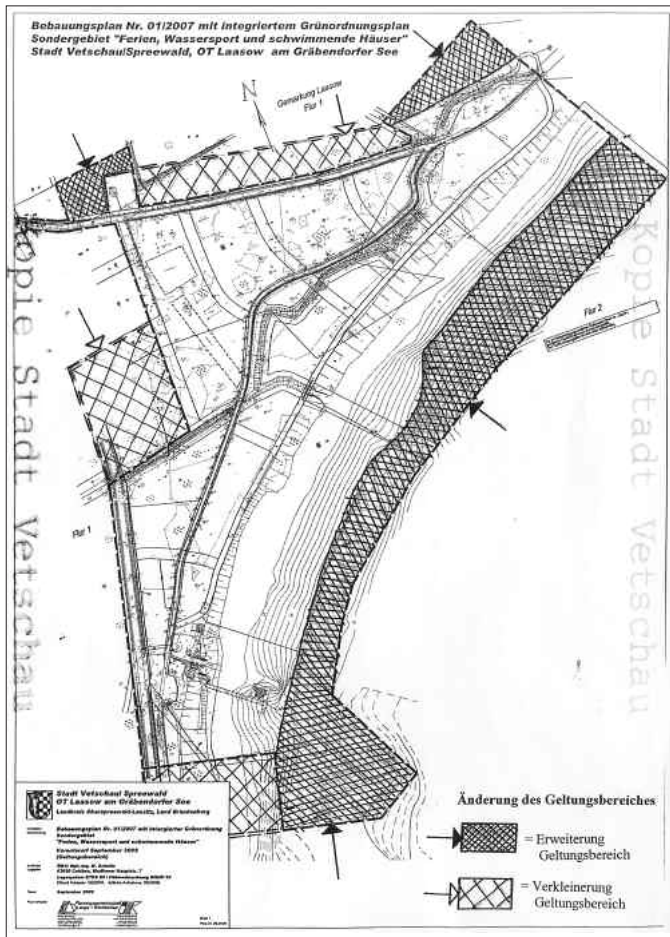
Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Vetschau/Spreewald, den 27.11.09





**Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald**

**über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 03/2009 „Solarfeld Missen II“ für den Ortsteil Missen der Stadt Vetschau/Spreewald**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 19.11.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/2009 „Solarfeld Missen II“ gem. § 8 (3) Baugesetzbuch beschlossen.

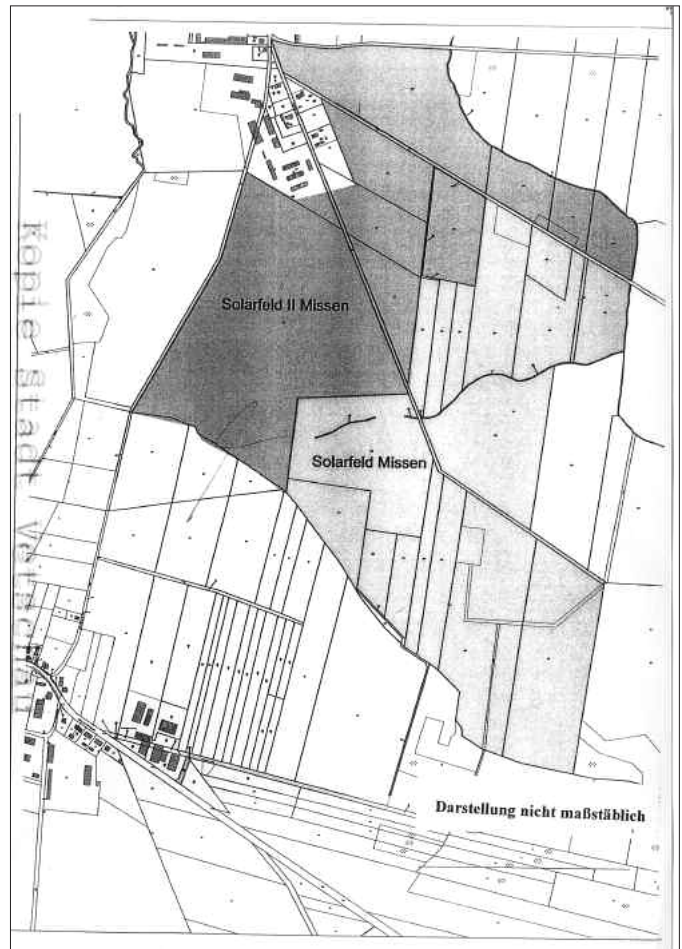
Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke der Gemarkung Missen, Flur 2, und wird begrenzt im Norden durch den Radwanderweg zum OT Laasow im Osten durch das Solarfeld Missen, im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft und im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft und eine Mischbaufläche

(siehe Anlage 1 als Übersichtsplan, Stand 10/2009).

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren im Auftrag des Vorhabenträgers zu ändern; Ziel ist die Ausweisung der Sonderbaufläche „Solar II“.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Vetschau/Spreewald, den 26.11.09



**Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald**

**über den Aufstellungsbeschluss zu Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ in der Gemarkung Kahnsdorf (sh. Anlage 1) mit integriertem Grünordnungsplan, faunistischem Fachgutachten und Umweltbericht zu.

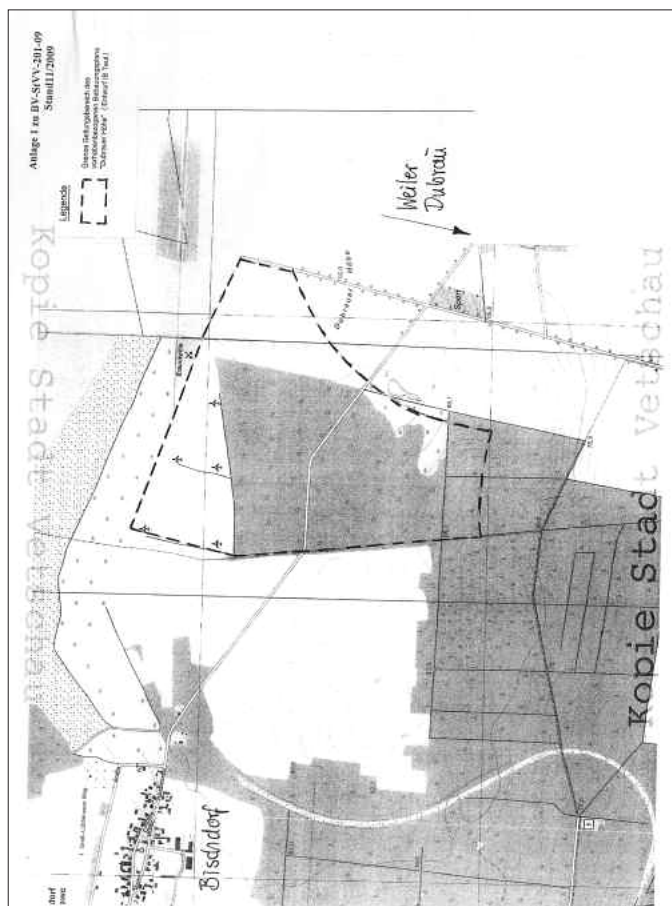
Ein Planungsvertrag ist abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, den 26.11.09







## Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

### über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Windpark Dubrauer Höhe“ Nr. 1/2009 der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, in Form eines Erörterungsgesprächs im Rahmen einer öffentlichen Fachauschusssitzung des Wirtschaftsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald.

Vorgenannter Beschluss wurde am 10.12.2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, und wird hiermit bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet

**am 14.01.2010 um 18.00 Uhr in Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Teichstraße 1**  
(Gut Dubrau)

statt. In dieser Veranstaltung wird über den wesentlichen Inhalt, Ziel und Zweck des Bebauungsplans, unterscheidende Lösungen, die für die Gestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

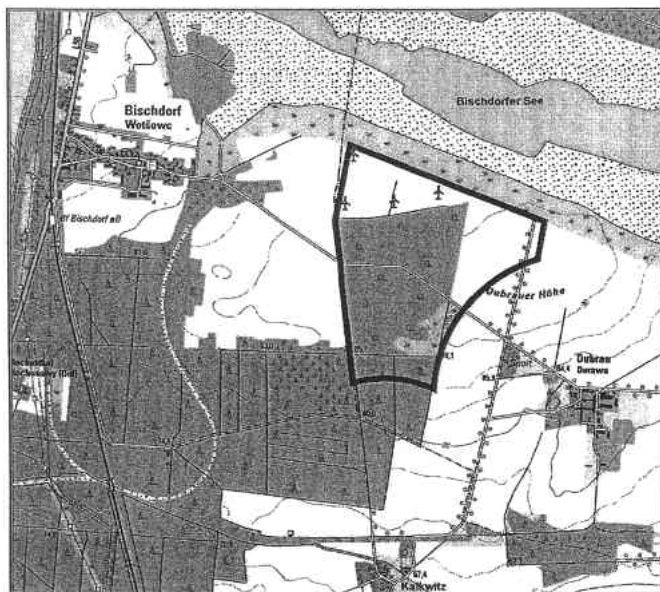
Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Vetschau/Spreewald, den 11.12.2009



## Übersichtsplan (unmaßstäblich)

### Bebauungsplan Nr. 1/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“



zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1)  
BauGB sowie zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß  
§ 4 (1) BauGB

## Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

### über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Flächennut- zungsplanes für Teilbereiche auf der Gemarkung Kahnsdorf des Ortsteiles Raddusch und Koßwig des Ortsteiles Koßwig der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald gem. § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der zweiten Änderung betrifft einen Teilbereich in der Gemarkung Kahnsdorf des OT Raddusch, Flur 2, und einen Teilbereich in der Gemarkung Koßwig, Flur 3 und wird begrenzt:

im Süden durch Waldflächen in Richtung Koßwig,  
im Westen durch die Gemarkungsgrenze zu Bischdorf,  
im Norden durch das Steilufer zum Bischdorfer See,  
im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft (siehe Anlage 1,  
Stand 11/2009).

Ziel der 2. Änderung des FNP ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windkraftnutzung“. Die Sonderbaufläche soll mit dem Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Windpark Dubrauer Höhe“ umgesetzt werden, für dessen Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt sowie ein faunistisches Fachgutachten erstellt wird.

Die von der Änderung nicht betroffenen Teile des FNP gelten räumlich und sachlich unbefristet fort.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Änderungsverfahren wird gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, in Form eines Erörterungsgesprächs im Rahmen einer öffentlichen Fachauschusssitzung des Wirtschaftsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald, durchgeführt. Vorgenannter Beschluss wurde am 10.12.2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, und wird hiermit bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet

**am 14.01.2010 um 18.00 Uhr in Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Teichstraße 1**

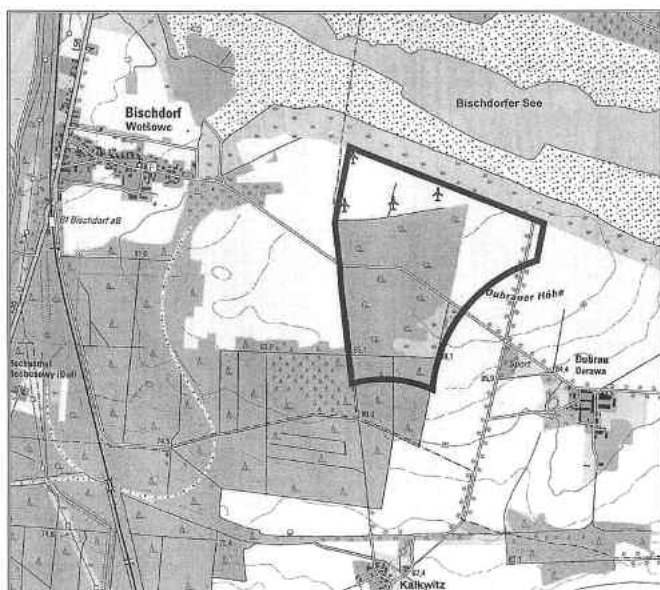
(Gut Dubrau)

statt. In dieser Veranstaltung wird über den wesentlichen Inhalt, Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes, unterscheidende Lösungen, die für die Gestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.  
Vetschau/Spreewald, den 11.12.2009



## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche auf der Gemarkung Kahnsdorf des Ortsteiles Raddusch und Koßwig des Ortsteiles Koßwig der Stadt Vetschau/Spreewald



**zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

## Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landrates am 10. Januar 2010

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz findet am 10. Januar 2010 statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 - 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Landrates treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus 1, großer Sitzungssaal zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person hat zur Wahl des Landrates eine Stimme.  
Der amtlich hergestellte Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet Landkreis Oberspreewald-Lausitz zugelassenen Wahlvorschläge und wird im Wahllokal bereitgehalten.  
Der Wähler muss zur Wahl des Landrates den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.  
Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes Landkreis Oberspreewald-Lausitz oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen grauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen grauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.  
Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.  
Der rote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10.01.2010 um 18:00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Vetschau/Spreewald, 8/12/09



## Wuzjawjenje wuzwólowańskego zastojnstwa k wólbam krajnego ražca 10. januara 2010

Pó § 42 BbgKWahlV se slědujuce wuzjawijo:

1. Wólba krajnego ražca wokrejsa Górne Błota-Łužyca wótmějo se 10. januara 2010. Wuzwólowanje trajo wót zegeř 8:00–18:00.
2. Město Wětošow/Błota žěli se do 17 powšykných wólbnych wobcerkow. We wólbnych pówěžeńkach, ako su se do wuzwólowanja wopšawnjonym wósobam psípósłali, su póđane wólbny wobcerk a wólbny lokal, w kótaremž maju do wuzwólowanja wopšawnjone wuzwólowaš.
3. Pšedsedarstwa za listowu wólbnu k wólbam krajnego ražca zejdu se na wólbnem dnju zegeř 15:00 psí wokrejsu Górne Błota-Łužyca, 01968 Zły Komorow, Dubinaweg 1, dom 1, wjelika pósejžarnja, aby zwěšćili wuslědk listoweje wólbny.
4. Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma k wólbje krajnego ražca jaden głos. Zastojnski zgótowany głosowański lisćik wopšimjejo wólbne naraženja, ako su we wólbnem teritoriumje wokrejs Górne Błota-Łužyca dopušćone, a stoj we wólbnem lokalu k dispoziciji.

Wuzwólowař musy k wólbje krajnego ražca kandidata, za kótaregož co głosowaš, z kšicku jadnozmyslnje wobznamjeniš.

5. Wuzwólowař dej se na pominanje wólbneho pšedsedarstwa wó swójeje wósobje wupokazaš.
6. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba, ako njama wólbne łopjeno, móžo jano w tom wólbnem lokalu głosowaš, kótaryž za nju jo psíslušny. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba, ako ma wólbne łopjeno, móžo se na wólbje wobžěliš z głosowanim w kuždemžkuli wólbnem wobcerku wólbneho teritoriuma wokrejs Górne Błota-Łužyca abo z listoweju wólbnu.
7. Chtož co z listom wuzwóliš, dej se wobstaraš wót wólbneho zastojnstwa zastojnski běly głosowański lisćik, šeru zastojnsku wólbnu wobalku a cerwjenu zastojnsku wólbnu listowu wobalku. Wón dej swóju šeru wólbnu wobalku z głosowańskim lisćikom (w zacynjonej wobalce) a póđpisanym wólbny łopjenom do cerwjeneje wólbneje listoweje wobalki zapołožyš, tu samu zacyniš a na městno póslaš, ako na nej jo póđane. Cerwjena wólbna listowa wobalka móžo se tam teke wótedaš. Listowa wólba móžo se teke na městnje psí wólbnem zastojnstwje wugbaš. Cerwjony wólbny list dej na městno, ako na njom jo póđane, nejpózdžej 10.01.2010 zegeř 18:00 dojs resp. tam pšedlažaš.

Wetošow/Błota, 8/12/2009

  
Axel Müller  
solta

## Bekanntmachung des Wahlleiters

### des endgültigen Wahlergebnisses und der Name des gewählten Bewerbers zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 29.11.2009

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2009 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald ermittelt und wie folgt festgestellt:

#### Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald

Wahlberechtigte:	7.876
Wähler:	3.898
davon Briefwähler:	312
Wahlbeteiligung:	49,5 %
gültige Stimmen insgesamt:	3.860
ungültige Stimmzettel:	38

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- erhielt 2.078 gültige Stimmen, das sind 53,8 %
- diese erhielt der Bewerber: Bengt Kanzler

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- erhielt 1.288 gültige Stimmen, das sind 33,4 %
- diese erhielt der Bewerber: Ulrich Lagemann

DIE LINKE

- erhielt 494 gültige Stimmen, das sind 12,8 %
- diese erhielt die Bewerberin: Karola Schmidt

#### Erforderliche Stimmenzahl

Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst beträgt: 1931 Stimmen.

Die Stimmenzahl, die 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst beträgt: 1182 Stimmen.

Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt: 1931 Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Bengt Kanzler die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

Vetschau/Spreewald, 07.12.2009



Egon Turkowski  
Wahlleiter

Land Brandenburg  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau

Flurbereinigung Gräbendorf  
Az.: 2003 F

### Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Gräbendorf, Az.: 2003 F** wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **1. Januar 2010** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).  
Einzelne Beteiligte haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichende Regelungen hinsichtlich des Übergangs des Besitzes und der tatsächlichen Nutzung zu treffen. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, hat diesen Regelungen zugestimmt.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. (§ 68 Abs. 1 FlurbG).



3. Innerhalb von 3 Monaten vom Tag der Wirksamkeit der Ausführungsanordnung an angerechnet können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, folgende Festsetzungen beantragt werden:
- Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 FlurbG)
  - Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes.
- Die Anträge zu 3.a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.b) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt 01. Januar 2010 zurück (§ 64 Satz 2 FlurbG).

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zuletzt geändert am 17.06.2008 BGBl. I S. 1010 VwGO).

#### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan durch den Nachtrag 1 abgeholfen werden konnte und somit der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist. Durch die Ausführungsanordnung ist in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, sodass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung) und damit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 04.12.2009

*Im Auftrag  
Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung*